

Lösungen «Verfassungsgeschichte der Neuzeit» FS 2021

1. Vergleichen Sie den Übergang der Herrschaft von Karl I. auf Oliver Cromwell (unter dem Instrument of Government, 1649-1653) mit dem Übergang des Ancien Régime von Ludwig XVI. auf Ludwig XVI. unter der französischen Revolutionsverfassung von 1791 (mit der Déclaration 1789). Inwiefern ergeben sich Unterschiede und Gemeinsamkeiten in Bezug auf:

a) den Revolutionsbegriff;

b) die von Oliver Cromwell bzw. den frz. Revolutionären angerufene Rechtsgrundlage, die den Herrschaftsübergang begründet und legitimiert;

c) die von Cromwell bzw. den französischen Revolutionären geschaffenen Rechtsgrundlagen der neuen Herrschaft?

(30 Punkte)

VGN: 48 ff., 56 ff., 153 ff.

Antwort 1.a): Ursprünglich bedeutet «Revolution» von lat. «revolutio» die Kreisbahn eines Planeten. Bezüglich der politischen Ordnung ist mit dieser Art von Revolution gemeint, dass eine denaturierte monarchische Ordnung auf den ursprünglichen Pfad zurückgebracht wird. Wie bei der Kreisbahn soll die königliche Herrschaft auf den Ursprung zurückgebracht werden. Mit anderen Worten wird damit die ursprüngliche Ordnung wiederhergestellt, womit dieser Revolutionsbegriff bewahrend, also konservativ ist. Die Rückführung geschieht in der Regel mit der Absetzung des Herrschers (Absageerklärung) und der Einsetzung eines neuen Herrschers, der die Gesetze fortan achten soll.

Übergang von Karl I. auf Oliver Cromwell: Karl I. wurde 1649 vom siegreichen Unterhaus zum Tod verurteilt, weil er die alten Gesetze und Gebräuche des Landes missachtet hat. Nach der Theorie kann er also abgesetzt werden, aber die monarchische Staatsform gilt auch in der Zukunft.

Das ist im Fall der Herrschaft von Oliver Cromwell nicht geschehen. Dieser verstand sich nicht als Monarch, sondern als Chef einer Republik, also als ein demokratisch gewähltes Staatsoberhaupt. Tatsächlich war das also keine Revolution im Sinne einer Kreisbahn, sondern eine Revolution im Sinne einer völlig neuen Ordnung, wie das die französischen Revolutionäre verstanden. Was früher unterdrückt war, soll neu herrschen und die Unterdrücker sollen bestraft werden. Allerdings war bei Cromwell nicht in diesem Sinn von einer Revolution die Rede, vielmehr von der Einführung einer neuen Staatsform, der Republik.

Die Absetzung von Karl I. erfolgte also auf der Grundlage des Revolutionsbegriffes i.S. einer Kreisbahn. Aber nach der Absetzung setzte man nicht einen neuen König ein (was für diesen Revolutionsbegriff nötig gewesen wäre), sondern gründete eine neue Staatsform, eben die Republik.

Andere reflektierte und passende Bemerkungen zur Frage, unter welchen Revolutionsbegriff das Handeln von Karl I. fällt, wurden auch akzeptiert.

Übergang des Ancien Régime von Ludwig XVI. auf Ludwig XVI. unter der französischen Revolutionsverfassung von 1791: Mit der französischen Revolution schuf man eine neue Staatsform, aber man überführte den alten Herrscher in die neue Staatsform, wo er verminderte Aufgaben und eine verminderte Stellung erhielt. Aufgrund finanzieller Schwierigkeiten rief Ludwig XVI. die Generalstände ein, die 1789 zusammentrafen. Der Dritte Stand und die dazugekommenen Priester bezeichneten sich als Nationalversammlung, die die Erklärung der «Droits de l'homme et du citoyen» verabschiedeten, welche als «Vorspann» vor der neuen Verfassung steht. Das Ansehen des Königs verschlechterte sich zusehends. Mit der neuen Verfassung von 1791 unterstand der König dem Gesetz

und regierte als oberster Repräsentant der Exekutive. Es war immer noch zunächst eine Monarchie, diese war aber in einer Verfassungsordnung eingebettet und der König war nicht absoluter Herrscher, sondern ein Staatsorgan unter einer Verfassung.

Die Vorgänge in Frankreich beziehen sich auf den zweiten Revolutionsbegriff, d.h. Revolution als Umwälzung der politischen Ordnung. Somit unterscheiden sich die beiden Fortschritte nicht in Bezug auf den Revolutionsbegriff.

Antwort 1.b): Cromwell und die Mehrheit des Unterhauses beriefen sich auf das Institut der Absageerklärung, weil Karl I. die tradierte Ordnung gebrochen hatte. Sie beriefen sich also auf eine Rechtsinstitution des monarchischen Staatsrechts.

Die **französischen Revolutionäre** beriefen sich auf das Naturrecht. Sie verstanden darunter das der menschlichen Vernunft eingepflanzte Rechte, wonach der Staat die Aufgabe hat, die Rechte des Menschen zu schützen. Verletzt er diese Aufgabe, so besteht ein Recht auf Widerstand (Revolution, Umsturz), um die naturrechtswidrige und ungerechte Ordnung umzustürzen.

Während sich Cromwell auf eine bestehende Rechtsinstitution berief, beriefen sich die franz. Revolutionäre auf das Naturrecht. Die beiden unterscheiden sich also insofern, als das erstere sich auf ein festgehaltenes Recht berufen, während die anderen sich auf das umfassende Naturrecht stützten.

Antwort 1.c): Cromwell und die französischen Revolutionäre schufen eine neue politische Grundordnung. Das Instrument of Government war nichts anderes als eine geschriebene, gewaltenteilige Verfassung der repräsentativen Demokratie.

Auch die **französische Verfassung von 1791** war nichts anderes als eine Verfassung, die eine konstitutionelle Monarchie auf demokratischer Grundlage errichtete. In Frankreich verabschiedete die Nationalversammlung die Déclaration von 1789 und diese richtete sich an die französischen Bürger und alle Menschen der Welt. Sie kodifizierte das Naturrecht und enthielt einen Bauplan für eine dem Naturrecht genügende Verfassung. Die Verfassung von 1791 war nach Massgabe der Déclaration verfasst worden.

Beide schufen eine neue Grundordnung in Form einer Verfassung, die die Machtaufteilung regulierte.

2. Welche Aufgabe hatte die Einfügung des IX. Amendments (Grundrechtskatalog der Bill of Rights ist nicht abschliessend) zur US-Verfassung (1789, in Kraft 1791)? Stellen Sie ihre Ausführungen in den Rahmen der Entstehungsgeschichte des IX. Amendments.

(15 Punkte)

Antwort: VGN 121-124 und:

Vorbemerkung: Das IX. Amendment ist das 9. Amendment und nicht das vierte, wie von einigen Studierenden angenommen wurde.

Die unenumerated rights clause des IX. Amdt. sollte sicherstellen, dass der nachgeschobene Grundrechtskatalog argumentativ nicht dazu benutzt wird, schon ungeschriebene bestehende Rechte abzuerkennen, weil sie nicht geschrieben seien. Das wird auch Günstigkeitsprinzip genannt. Es gab eine heftige Kontroverse, ob ein Grundrechtskatalog nicht doch der Freiheit abträglich wäre. Eine Grundrechtserklärung ist gefährlich: «Sie würde etliche Ausnahmen von Kompetenzen enthalten, die gar nicht übertragen wurden und dadurch einen glaubhaften Vorwand dafür liefern, mehr zu beanspruchen, als [dem Bund] überhaupt übertragen worden ist. Denn warum sollte man erklären, daß Dinge unterlassen werden sollen, für deren Ausführung gar keine Kompetenz besteht? Warum zum Beispiel sollte es heißen, daß die Pressefreiheit nicht beschränkt werden darf, wenn die Kompetenz, auf Grund derer Beschränkungen auferlegt werden könnten, gar nicht übertragen worden ist?» (A. Hamilton, Fed. Papers Nr. 84, S. 523 f.). Diese Kritik äusserte auch der Abgeordnete Henry im Konvent von Virginia am 24. Juni 1788: «What is the inference when you enumerate the rights which you are to enjoy? That those not enumerated are relinquished», Neil H. Cogan (Ed.), *The Complete Bill Of Rights. The Drafts, Debates, Sources, And Origins*, Oxford 1997, S. 655. Dagegen hielt Th. Jefferson in einem Brief vom 15.3.1789 (VGN 123 f.). Der Grundrechtskatalog wurde schliesslich beschlossen, weil eine Reihe von Staaten, namentlich New York ihren Beitrag davon abhängig machten. Die Klausel des IX. Amdt. sollte die Staaten beruhigen, die den von Hamilton und Henry formulierten Argumenten vertrauten.

3. Der Historiker J. Leonhard schrieb in der Einleitung zu seinem Buch *Der überforderte Frieden. Versailles und die Welt 1918-1923*: «Der britische Offizier Archibald Wavell prägte mit seinem sarkastischen Kommentar ein Leitmotiv für alle folgenden Interpretationen der Pariser Friedensverträge, indem er lakonisch schrieb: "Nach einem war to end wars scheint es, dass man in Paris ziemlich erfolgreich einen peace to end peace geschaffen hat."»

Gegen ein solches Bild determinierter Geschichte, d.h. gegen das scheinbar Alternativlose und Ausweglose, argumentiert das Buch von J. Leonhard. Es gäbe kein einfaches Lernen aus der Geschichte von Krieg und Frieden im frühen 20. Jahrhundert: «Wer sich auf diese Vergangenheit einlässt, muss sich von der Suggestion der Konjunktivfrage „Was wäre gewesen wenn?“ genauso lösen wie von der Vorstellung, dass alles so gekommen sei, wie es habe kommen müssen.»

Frage: Welche Geschichtsphilosophie bekämpft der Historiker J. Leonhard und auf dem Boden welcher Geschichtsphilosophie steht er selbst, wenn er dies tut? Erklären Sie die von ihnen genannten Geschichtsphilosophien.

(15 Punkte)

Antwort:

In der Geschichtsphilosophie geht es um die Fragen nach dem Verlauf, der Gesetzmässigkeit und dem Ziel der Geschichte. Was Geschichte soll und wohin diese führt. Hier geht es um die Frage, ob die Geschichte ein endgültiges Ziel hat. Es gibt keine definitive Antwort auf diese Frage. Während Vertreter der Posthistorie und jene des Historismus mit «nein» auf diese Frage antworten, bejahen die Vertreter des Ahistorismus diese These und sind der Ansicht, dass die Geschichte auf ein Ziel zuläuft.

Leonhardt bekämpft die ahistorischen Theorien, die im vorliegenden Abschnitt vom britische Offizier Archibald Wavell vertreten wird, indem er das Bild einer vorgegebenen Geschichtsentwicklung zeichnet. Die ahistorische Theorie geht davon aus, dass die Geschichte gemäss einer geschichtlichen Gesetzmässigkeit abläuft. Hierbei kann zwischen linear und zyklisch unterschieden werden, wobei eine zyklische Ansicht davon ausgeht, dass sich bestimmte Ereignisse wiederholen und künftige Entwicklungen eine Repetition der Vergangenheit darstellen. Aus diesem Grund kann auch keine Verschiedenheit zwischen den historischen Ereignissen festgestellt werden. Die lineare Perspektive geht davon aus, dass die Geschichte in eine bestimmte Richtung auf ein Ziel hinläuft. Dabei wird zwischen der Fortschrittstheorie und der Verfallstheorie unterschieden. Die Fortschrittstheorie geht davon aus, dass die Welt immer besser wird, während die Verfallstheorie das Gegenteil annimmt. Vermutlich vertritt A. Wavell eine Verfallstheorie, da er ja behauptet, der Friedensvertrag beende den Frieden endgültig. Die Fortschritts- und Verfallstheorie wird oft in der Aufklärungszeit und in der frz. Rev. vertreten.

J. Leonhard ist auf dem Boden des Historismus zu verorten, der jede Gesetzmässigkeit über den künftigen Verlauf der Geschichte ablehnt. Historismus geht davon aus, dass untereinander vergleichbare historische Einheiten verschiedenartig und gleichwertig sind. Sie vertritt eine vorurteilsfreie Grundhaltung. Sie ist als Gegenreaktion auf die ahistorische Theorie entstanden.

Alternativ könnte man auch sagen Leonhardt stehe auf dem Boden der Posthistorie, die ebenfalls jede Gesetzmässigkeit ablehnt und sogar das nachträgliche Verstehen von geschichtlichen Abläufen zurückweist. Die Posthistorie geht davon aus, dass die Geschichte immer wieder neu aus aktueller Perspektive konstruiert werden muss. Posthistorie verneint das Bestehen einer «Geschichte» und behauptet, dass es keinen Zusammenhang zwischen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft gibt. Sie baut darauf dann eine Konstruktion. Gemäss der Posthistorie bestehen morgen andere

Bedürfnisse, weshalb eine andere Geschichte erzählt wird. Auch die Posthistorie negiert die Existenz eines gesetzlichen Ablaufes.

Das ist aber unwahrscheinlich, dass Leonhardt tatsächlich auf diesem Boden steht, denn dann wäre die Geschichte nur ein Trümmerhaufen ohne narrativen Gehalt. Er erzählt aber (d.h. in einer sinnvollen Narration) die Jahre 1918-1923. Dafür benötigt er eine historistische Grundhaltung.

4. In den Jahren 1815, 1848 und 1874 änderte sich die rechtliche Grundordnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Fragen:

Überlegen Sie sich Kriterien, nach denen man diese drei wichtigen Änderungen der Grundordnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vergleichend untersuchen könnte? Beschreiben Sie diese möglichen Kriterien kurz.

Wählen Sie aus der Antwort zu a) zwei möglichst aussagekräftige Kriterien aus. Untersuchen Sie anhand dieser zwei Kriterien die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Umgestaltungen von 1815, 1848 und 1874.

(30 Punkte)

Antworten:

Die Lösungen sind sehr ausführlich formuliert. Zum Erhalt der vollen Punktzahl reichte eine weniger ausführliche Antwort.

VGN: 225 ff., 247 ff., 268 ff.

a) Antwort: Kriterien könnten sein

Wer gab den Anstoss dazu und weshalb wurde die Ordnung im Sinn der nachfolgenden Ereignisse geändert?

Wie ging der Übergang von der Vorgängerordnung vonstatten: War es ein Bruch (Revolution) oder war es ein Übergang, der auf Grund der Regeln der vorangegangenen Epoche erfolgte?

Was für eine neue Ordnung wurde in den drei Änderungen geschaffen? Dabei lassen sich zahlreiche Detailkriterien heranziehen wie etwa: Menschenrechte, Demokratie, Gewaltenteilung, ein Staat oder bloss ein Staat unter Vormundschaft usw.

Weitere Kriterien zulässig: Was für eine «nationale» Situation lag vor?

→ Weitere Kriterien möglich

b) Vergleich: Die Kriterien «Wer» und «Wie» sind sehr aussagekräftig. Die andern sind auch Kriterien, aber können die inneren Vorgänge nicht so gut und umfassend erklären.

Teilweise überschneiden sich die Informationen zu den unterschiedlichen Kriterien. Es gab jeweils nur einen Punkt.

1815

Ausgangssituation/nationale Situation:

Von 1803 – 1813 bildete die von Napoleon diktierte Mediationsakte die verfassungsrechtliche Grundlage der Schweizer Eidgenossenschaft. In der Mediationsakte wurde die Rechtsgleichheit der ehemaligen Untertanengebiete, die als neue Kantone bestanden, mit den ehemaligen Kantonen festgelegt. Die Zentralgewalt sollte zugunsten der Kantone auf das absolute Minimum reduziert

werden. Die einzige Zuständigkeit, die ihr noch blieb, war die Aussenpolitik, die Organisation der Armee, die Ausssenzolltarife sowie die Schiedsgerichtsbarkeit bei Streitigkeiten zwischen den Kantonen. Die Niederlage Napoleons führte zum Ende der Mediationsordnung in der Schweiz. 1813 kamen die alten gegenrevolutionären Kräfte an die Macht und wollten die ehemaligen Untertanengebiete der Waadt und des Aargaus erneut in Besitz nehmen. Bern ersuchte hierfür die Unterstützung von Österreich, doch Russland erfuhr von der geheimen Einmischung Österreichs und trat dem entgegen. Russland verlangte weiter, dass die Schweiz neutral werden solle und sich nicht dem Einfluss Österreichs zu unterstellen. Die Kantone waren untereinander zerstritten und führten eher gegeneinander Krieg, als sich gegen ausländische Einflussnahmen zu wehren. Erst auf Druck der europäischen Grossmächte (Österreich, Preussen, Russland, England und des wieder bourbonischen Frankreichs), trafen sich die Kantone im April 1814 in Zürich zur Tagsatzung, um die Frage der Verfassung des eidgenössischen Bundes anzugehen. Die Grossmächte wollten nicht mit den Kantonen einzeln verhandeln, sondern wollten mit der Schweiz als „corps fédératif“ verkehren. Weiter forderten sie, dass keine Untertanengebiete mehr existierten und die Gleichheit der Kantone.

a) Wer: 1813 brach die französische Ordnung der Mediationsverfassung (MV) von 1803 endgültig zusammen, weil Napoleon militärisch besiegt wurde. Das war der Anstoss. Die Gesandten von zehn alten Kantonen setzten die Mediationsakte ausser Kraft und ersetzen sie durch eine Übereinkunft im Umfang von fünf Artikeln, die bis 1815 einen provisorischen Bundesvertrag darstellten. Die Richtung, in die die Entwicklung ging, war noch unklar. Erst auf Druck der europäischen Grossmächte (Österreich, Preussen, Russland, England und des wieder bourbonischen Frankreichs), trafen sich die Kantone im April 1814 in Zürich zur Tagsatzung, um die Frage der Verfassung des eidgenössischen Bundes anzugehen. Die 13 alten Kantone wollten zur Ordnung von vor 1798 zurückkehren und das Ancien Régime unverändert wiedererrichten und namentlich die Untertanenlande zurückhaben (Waadt, Aargau, Thurgau, Tessin, u.a. Gebiete). Als neu ausländische Macht herrschten die Alliierten, d.h. die fünf monarchischen Grossmächte (bourbonisches Frankreich, GB, Preussen, Russland, Oesterreich-Habsburg) die Napoleon niedergedrungen hatten. Diese wünschten die Wiederherstellung der alten Ordnung vor der französischen Revolution, aber sie waren schon aufgeklärte Monarchien und wünschten keine Wiederherstellung der Untertanengebiete mehr. Namentlich der vom Waadtländer Erzieher Laharpe gebildete russ. Zar Alexander I. setzte sich dafür ein, dass die Mediationskantone erhalten blieben. Dem schlossen sich die europ. Grossmächte an. Während der «langen» Tagsatzung von 1813-1815 machten die Alliierten den Schweizern klar, dass es keine Untertanen mehr geben könne und drohten mit Krieg. Auf diese Weise kam es 1815 zum Bundesvertrag, bei dem es sich um eine Neuauflage der Mediationsverfassung handelte. Die Kompetenzen des Bundes waren verringert, aber der Bestand der Kantone blieb erhalten, wobei noch Genf und VS und NE hinzukamen. Auch die Mediationskantone VD, AG, TI, TG und SG setzten sich für die Fortführung der Mediationsordnung ein. Somit war die Einigkeit nicht freiwillig und auf dem Verhandlungsweg entstanden, sondern benötigte den ausländischen Druck der Grossmächte. Einzig in Bezug auf die Neutralität innerhalb des europäischen Mächtegleichgewichts herrschte Konsens. Auch in Bezug zum Beitritt der Kantone kann nicht von Freiwilligkeit gesprochen werden, vielmehr wurden sie durch die Grossmächte Europas dazu verpflichtet, da diese die Beziehungen unter den Kantonen keinen völkerrechtlichen Charakter zusprachen und das Verhältnis zwischen den Kantonen nicht als Gegenstand des Völkerrechts sahen.

(2) Wie: Zwar wurde die MV nicht nach den Regeln reformiert, die sie selbst aufstellte, vielmehr ging es gleich vor wie 1803: Ausländischer Druck verbunden mit einzelnen Exponenten im Inland, die das ebenfalls befürworteten. Die MV kannte wie der BV 1815 keine Regeln zur Änderung. Aber beide Male war es eine bzw. 5 Grossmächte, die das Vorhaben vorantrieben. Es war also eigentlich eine Revolution, wenn auch die Grundlage geändert hatte. Es war trotzdem keine Revolution, weil die

politische Ordnung, so wie sie bestand, weiter andauerte. Die Vormundschaft durch das Ausland bleibt erhalten (MV: F), BV 1815: F, GB Pr. R, Oe) Der Bundesvertrag war nicht demokratisch legitimiert und die Tagsatzung, die den Vertrag angenommen hatte, war kein Parlament, sondern lediglich eine Konferenz kantonaler Gesandter, die nach Instruktion abzustimmen hatten.

(3) Was: Hier gibt es viele Ähnlichkeiten zwischen der MV 1803 und dem BV 1815. Im Grunde handelt es sich um eine Neuauflage der Mediationsverfassung von Napoleon. Es gibt kaum Grundrechte, aber es gibt die Rechtsgleichheit und das Verbot der Untertanengebiete. Ein eigentl. GR-Katalog fehlt. Die Bundesstaatsklausel der MV fehlt im BV 1815. Die Kantone bleiben erhalten und es kommen noch 3 neue hinzu. Aufgrund der Neutralität musste der Bund das eidgenössische Militärwesen ausbauen. Der Bundesvertrag enthielt ein Verbot, um zu den Untertanenverhältnissen zurückzukehren. Das Amt des Landammans entfiel, um jegliche Erinnerungen an Helvetik und Mediation zu tilgen.

1848:

Ausgangssituation/nationale Situation:

1846 wurde der Sonderbund bekannt und ein Jahr darauf durch die Tagessatzung aufgelöst. Der Bundesvertrag von 1815 diente als Grundlage für die Auflösung. Daraufhin verliessen die Gesandten der Sonderbundskantone die eidgenössische Tagessatzung. Die Tagessatzung ordnete die militärische Exekution ihres Beschlusses (Auflösung des Sonderbundes) an. Es intervenierten keine ausländischen Kräfte. Mit der militärischen und politischen Niederlage der Sonderbundskantone wurde der Weg frei für die Revision des Bundesvertrags von 1815.

a) Wer: Es sind die inneren Kräfte, die auf eine Reform Richtung Stärkung des Bundes drängen. Das Ausland ist an sich dagegen, aber wegen der März-Revolutionen 1848 haben die Monarchen die Aufmerksamkeit auf das Innere gerichtet, sodass die CH in dieser Lücke handeln kann. D.h. die Schweiz konnte aufgrund der Unruhen in Europa ungestört handeln, da die Mächte ihre Aufmerksamkeit nicht auf die Schweiz richten konnten. Eine Kommission der Tagessatzung (keine Instruktion) entwarf eine neue Bundesverfassung, die mit wenigen Änderungen durch das Plenum angenommen wurde. Bedeutend ist, dass die Tagessatzung die Schaffung eines Verfassungsrates ablehnte und die Kommission aus ihrer eigenen Mitte herausstellte. Damit wurde deutlich, dass die Kantone Träger der neu zu schaffender Souveränität des Bundes sein sollten. Wäre ein Verfassungsrat gegründet worden, wäre von Beginn weg das Volk als alleiniger Souverän erschienen und der Bund als Einheitsstaat.

b) Wie: BV 1815, der keine Revisionsbestimmungen kennt, wird gebrochen und durch Mehrheitsbeschluss von Kantonen und Volk durch eine echte demokratische Verfassung 1848 ersetzt. Es wird auf Einstimmigkeit verzichtet, weil der Vorgang nicht als Revision, sondern Akt der originären Verfassungsgebung qualifiziert wurde. Es ist eine völlig neuartige Rechtsgrundlage gestützt auf eine Revolution. Bei der Ausgestaltung der Verfassung war vor allem Pragmatismus vorherrschend. Zentral war die Frage: Welche Bereiche sind Praktischerweise zu zentralisieren? Besonders ist, dass sich die Schweizer Eidgenossenschaft zum ersten Mal aus eigenem Willen eine eigene Verfassung gab, das Ausland mischte sich nicht in den Prozess ein.

c) Was: 1848 entstand eine demokratische und rechtsstaatliche Ordnung auf bundesstaatlicher Grundlage. Die Ideen der frz. und amerikanischen Revolution fanden Eingang in die rechtliche Grundordnung der Eidgenossenschaft. Die Grundidee basierte auf Entwürfen von 1832 und 33 sowie auf der englisch-amerikanischen Idee eines Zweikammersystems. Es liess sich auch ein Einfluss radikaldemokratischer Ideale der französischen Revolution feststellen (Garantie der Freiheitsrechte, Rechtsgleichheit, Gewaltenteilung). Die Verfassung wies Freiheitsrechte, die demokratische

Parlamentswahl und eine gewaltenteilige Staatsorganisation auf. Zudem wurde auch die Frage des parlamentarischen Modells pragmatisch beantwortet. Nur ein gemischtes «national-kantonales System» vermochte den Gegebenheiten der Schweizer Eidgenossenschaft gerecht zu werden. Auf diese Weise waren Volk und Kantone vertreten und gleichberechtigt. Man entschied sich für ein Kollegialsystem in der Exekutive, da auf diese Weise keinem Kanton den Vorzug gelassen wurde und ein Exekutivsystem nach dem US-Amerikanischen Vorbild undenkbar war. Die Kantone waren souverän, solange sie nicht durch die BV eingeschränkt wurden. Eine Erweiterung der Bundeskompetenz war nur durch eine Revision möglich. Die wichtigsten Bereiche blieben in der Kompetenz der Kantone, bspw. das Zivil- und Strafrecht. Durch die BV sollte der freie Verkehr von Personen und Gütern verwirklicht werden. Hinsichtlich der staatsrechtlichen Organisation ist die BV 1848 bis heute massgeblich. Es galt ein Instruktionsverbot für Parlamentarier. Das Bundesgericht hatte eine schwache Stellung. Es war kein ständiges Gericht, hatte keinen Sitz und kein Amtsgebäude. Es war nur für bestimmte Materien zuständig. Die grundrechtlich statuierte Rechtsgleichheit fand nur Anwendung auf Schweizer mit christlicher Konfession. Dasselbe galt für die Niederlassungsfreiheit und die Kunstfreiheit. Die männlichen Schweizer konnten den Nationalrat wählen und mit 50'000 Personen die Totalrevision verlangen.

Das alte Bundesrecht blieb in Kraft, solange die neue BV nicht widersprach. Die Konkordate zwischen den Kantonen verloren ihre Gültigkeit, wenn deren Inhalt Gegenstand der Bundesgesetzgebung geworden war.

Aus wirtschaftlicher Perspektive sollte ein Binnenraum geschaffen werden. Post, Eisenbahn und Zoll wurden den bundesrechtlichen Gesetzen unterworfen.

1874

Ausgangssituation/nationale Situation:

Die Schweiz war in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts recht wohlhabend.

Die Revision bedurfte zwei Anläufe. Beim ersten Entwurf wurde klar, dass die angestrebte Partialrevision nicht den bestehenden Mängeln, die während dem dt. / f. Krieg offengelegt wurden, entgegenwirken konnte. Der zweite Entwurf sprach dem Bund neue Kompetenzen zu und die demokratischen Bewegungen wollten für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse eine Initiativmöglichkeit vorsehen. Die Vorlage wurde 1872 vom Volk verworfen, da zu viele unterschiedliche Postulate darin enthalten waren. 1874 wurde die Revision angenommen. Die Stimmung im Land war geprägt von der Auseinandersetzung zwischen den liberalen Kräften und der katholischen Kirche.

a) Wer: Innere Kräfte, die alte BV gab dem Bund zu wenige Kompetenzen. Das wurde bei diversen aussenpolitischen Krisen klar ersichtlich, v.a. beim dt.-frz. Krieg von 1870 (Auch die Einigung Deutschlands und Italiens). Es war also ein Reformwille, der von Innen kam, sich aber an den internationalen Herausforderungen orientierte. Ziel war es die Einheit zu fördern, insbesondere mit Blick auf das Zivil- und Strafrecht. Es wurden Bemühungen ergriffen für eine Stärkung der nationalen Einheit.

b) Wie: Totalrevision der BV 1848 aufgrund der Verfahrensregeln für die Totalrevision wie sie die BV 1848 vorsah. Sie erfolgte also in einem geregelten Verfahren. Die BV 1874 hatte denselben Aufbau wie die BV 1848

c) Was: Stärkung der Bundeskompetenzen und Einsetzung eines ständigen Bundesgerichts, für eine einheitliche Rechtsanwendung. Der Staat wurde insbesondere ggü. der röm.-katholischen Kirche aber auch gegenüber den Kantonen gestärkt. Die Stärkung war wegen dem aussenpolitischen Umfeld

notwendig. Aussenpolitik blieb in der Hand des Bundes, die Armee wurde stärker zentralisiert und der Bund erhielt die Grundsatzgesetzgebungskompetenz über das Schweizer Bürgerrecht. Im Übrigen wird die Organisation von 1848 nicht tangiert. Bundesrat und Bundesversammlung bleiben unverändert eingesetzt. Die Einrichtung des Binnenmarkts stärkte die Wirtschaft und die kantonalen Hürden für Wirtschaftstätigkeit sollten verringert werden. Erleichtert wurde zudem die Niederlassung in anderen Schweizer Kantonen.

Da die Kantone an Kompetenz verloren, wurde die direkte Demokratie ausgebaut. Es wurde das fakultative Referendum für Bundesgesetzte und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse eingeführt.

Die Freiheitsrechte wurden ausgeweitet. Die Kulturfreiheit galt neu für alle Glaubensgemeinschaften. Erstmals gab es zudem die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Handels- und Gewerbefreiheit ein Recht auf Ehe, die Abschaffung der Todesstrafe (1879 wieder eingeführt), der Körperstrafe und der Schuldstrafe.

Es wurden Kompetenzen der Kantone auf den Bund übertrage, so bspw. Rechnungswesen und Kompetenzen im Militär.

Der obligatorische Volksschulunterricht wurde eingeführt.

Die Stärkung des Bundes war zentral, weil das veränderte aussenpolitische Umfeld nach einer handlungsfähigen zentralen Macht verlangte. Die wirtschaftliche Entwicklung und die Exportierung machten die Vereinheitlichung des Privatrechts unabdingbar.

Im Vgl. zu heute war die Bundesverwaltung schwach ausgebildet.

(30 Punkte)